



Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen der Meisterschaftsspielrunde der Männer-Verbandsliga Südwest für das Spieljahr 2023/2024

Für den Meisterschaftsspielbetrieb der Männer-Verbandsliga Südwest gelten über die Satzung und Ordnungen hinaus die nachfolgenden Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen:

1. Grundsätze zum Spielbetrieb - Zulassungsvoraussetzungen -

- a) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Verbandsliga Südwest sowie aus den Bestimmungen des Auf- und Abstiegs zwischen der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar und der Verbandsliga Südwest sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Verbandsliga Südwest und der Landesliga Ost und Landesliga West.
- b) Das Aufstiegsrecht zur Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar wird durch den Regionalverband Südwest festgelegt.
- c) Für die Verbandsliga Südwest können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die mindestens eine weitere Herrenmannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb des SWFV haben und mit mindestens drei Juniorenmannschaften in verschiedenen Altersklassen dauerhaft am Spielbetrieb teilnehmen. Unterhält der Verein keine zweite Herrenmannschaft, muss er mindestens vier Juniorenmannschaften in verschiedenen Altersklassen während des ganzen Spieljahres im Spielbetrieb nachweisen.

Die Beteiligung in einer Spielgemeinschaft oder an einem Jugendförderverein wird anerkannt. Die schriftliche Bestätigung des Vereins ist dem Staffelleiter vorzulegen. Veränderungen sind dem Staffelleiter sofort mitzuteilen. Die Überprüfung obliegt dem Staffelleiter.

Die Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Verbandsliga – Mannschaft mit mindestens DFB-B-Lizenz (1. Lizenzstufe) ist durch die Vorlage der gültigen Lizenz (Fotokopie) nachzuweisen. Über zeitlich begrenzte Ausnahmen während des laufenden Spieljahres entscheidet der Spielausschuss.

- d) Jeder Verein muss zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Verbandsliga Südwest einen Naturrasenplatz melden. Die Spiele der Verbandsliga Südwest müssen auf Naturrasenplätzen ausgetragen werden. Steht dieser nicht zur Verfügung, kann auch ein zulassungsfähiger Kunstrasenplatz nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 als Austragungsstätte gemeldet werden. Darüber hinaus muss jeder Verein einen adäquaten Ausweichplatz benennen. Über die Zulassung entscheidet der Spielausschuss des SWFV.
- e) Soweit keine anderslautenden staatlichen Verfügungen entgegenstehen, sind die Vereine verpflichtet, 45 Minuten vor dem Spiel geräumige und gereinigte Umkledekabinen und sanitäre Einrichtungen für Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer zur Verfügung zu stellen. Bei Vereinen, die lediglich über nur ein Spielfeld verfügen, ist dieses ebenfalls 45 Minuten vor Anpfiff für das Aufwärmprogramm der beiden Mannschaften zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt im

Rahmen der Zulassungsprüfung durch den Spielausschuss und die Geschäftsstelle. Der Spielausschuss kann Auflagen erteilen.

2. Vorgehensweise bei schwierigen Witterungsverhältnissen

Die Vereine sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

Auf die Bestimmungen für die Vorgehensweise bei schwierigen Witterungsverhältnissen wird hingewiesen.

Ist die Austragung eines Meisterschaftsspiels aufgrund der Platz- und Witterungsverhältnisse gefährdet, muss der Heimverein die vor Spieljahresbeginn festgelegte Sportplatzkommission (ein Vertreter des Platzeigentümers, ein Vertreter des Heimvereins, ein vom Verbandsliga-Staffelleiter autorisierter Vertreter und am Spieltag ggf. der Schiedsrichter) einberufen. Diese hat spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn eine Entscheidung über eine Bespielbarkeit zu treffen. Die Platzanlage ist mit Einbeziehung der Wetterprognose zu prüfen und dem Staffelleiter das Ergebnis telefonisch vorab mitzuteilen. Der Staffelleiter alleine entscheidet über die Absage des Spiels. Stellt die Platzkommission die Unspielbarkeit des Platzes fest und/oder sperrt der Platzeigentümer nach der Besichtigung den Platz, ist das Begehungsprotokoll dem Staffelleiter umgehend vorzulegen.

Ist der Rasen- oder Kunstrasenplatz unspielbar und erfordert es die Abwicklung des Spielbetriebes, so kann der Staffelleiter das Spiel auch auf einem Hartplatz ansetzen.

3. Unfalldienst auf dem Sportplatz

Der Platzverein ist für einen ausreichenden Unfalldienst innerhalb des Sportgeländes verantwortlich. Eine schnelle und fachmännische Erste-Hilfe-Leistung ist zu gewährleisten. Für den Transport verletzter Spieler ist eine Trage in unmittelbarer Nähe des Spielgeschehens bereitzuhalten.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich mit den örtlichen Rot-Kreuz-Stellen oder ähnlichen Organisationen in Verbindung zu setzen.

4. Eintrittspreise, Gästekarten

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen vor dem Spieljahr festgelegt. Jeder Verein erhält vom SWFV 5 Eintrittskarten für die Auswärtsspiele für Trainer und Betreuer sowie 3 Eintrittskarten für alle Spiele der Verbandsliga Südwest. Bei Auswärtsspielen ist der Gästemannschaft freier Eintritt zu gewähren (maximal 18 Personen).

5. Live-Ticker

Die Heimvereine sind verpflichtet, den Spielverlauf (Tore, Torschützen, gelbe/gelbrote/rote Karten, Anstoß, Halbzeit- und Schlusspfiff) im DFB-Live-Ticker zu erfassen.

6. Sanktionen

Verstöße gegen die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen der Verbandsliga Südwest werden durch die Verbandsspruchkammer gem. § 21 StrO geahndet.

Stand 01.07.2023